

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Linderbach
Herr Petzold
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2043/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Hochwasserschutz für die Ortsteile im Osten von Erfurt entlang des Pfingstbaches/ Urbaches und des Linderbaches; öffentlich

Sehr geehrter Herr Petzold,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Warum wurden bei dem neuen Mischgebiet im Bereich der Dittelstädter Grenze - Bebauungsplan „BUE219/218“ (DS 0827/24) die angrenzenden Ortsteile, insbesondere Linderbach, nicht einbezogen? Linderbach ist von der Luftzufuhr und der Einleitung zusätzlicher Wassermengen in die angrenzenden Gewässer betroffen.**

Der Bebauungsplan BUE219 „Übern Krautländern, Rudolstädter Straße, Dorfgebiet und öffentliche Einrichtung“ ist seit dem 17.03.1994 rechtswirksam. Er begründet somit seit über 30 Jahren Planungsrecht auf den erfassten Grundstücken, wovon ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, und welches auch für die noch unbebauten Bereiche gilt. Einzelne erschließungstechnische Fragen zu Bauvorhaben, welche der Bebauungsplan nicht abschließend regelt, sind vertraglich bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu klären.

Gegenstand der Drucksache 0827/24 ist ausschließlich ein Änderungsverfahren zur Feinsteuerung einer Unterart zulässiger baulicher Nutzungen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nach § 13 BauGB nicht berührt. Insbesondere werden auch Klimaaspekte oder Fragen der Einleitung in Gewässer durch das Änderungsverfahren nicht berührt.

- 2. Warum wird BUE218 und der Teil jenseits der Ostumfahrung von BUE219 nicht in Richtung Erfurt entwässert?**

Die nächst erreichbare Vorflut ist der Flutgraben. Die daraus folgenden baulichen Eingriffe in das Entwässerungssystem der Stadt sind aus dieser Tatsache heraus selbsterklärend. Der seit dem Jahr 1994 rechtswirksame Bebauungsplan trifft unter den textlichen Festsetzungen die planungsrechtlich erforderlichen Anordnungen zur Regenwasserbehandlung.

Seite 1 von 2

Die Konkretisierung dieser Maßgaben erfolgt im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans, sprich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Erarbeitung und des Abschlusses des Erschließungsvertrages.

3. Werden auch länger geplante Baumaßnahmen/Bauleitverfahren kurz vor Bau- und Erschließungsbeginn auf hochwasser- und umweltschutzrechtliche Aspekte geprüft und aktualisiert?

Die Genehmigung eines Bauvorhabens im Sinne von § 29 BauGB steht regelmäßig unter dem Vorbehalt, dass die Erschließung gesichert sein muss. Insoweit kann die Frage im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich bejaht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn